

**Verordnung
über den Bebauungsplan Sülldorf 17 / Blankenese 32**

Vom 16. September 2005
HmbGVBl. S. 403

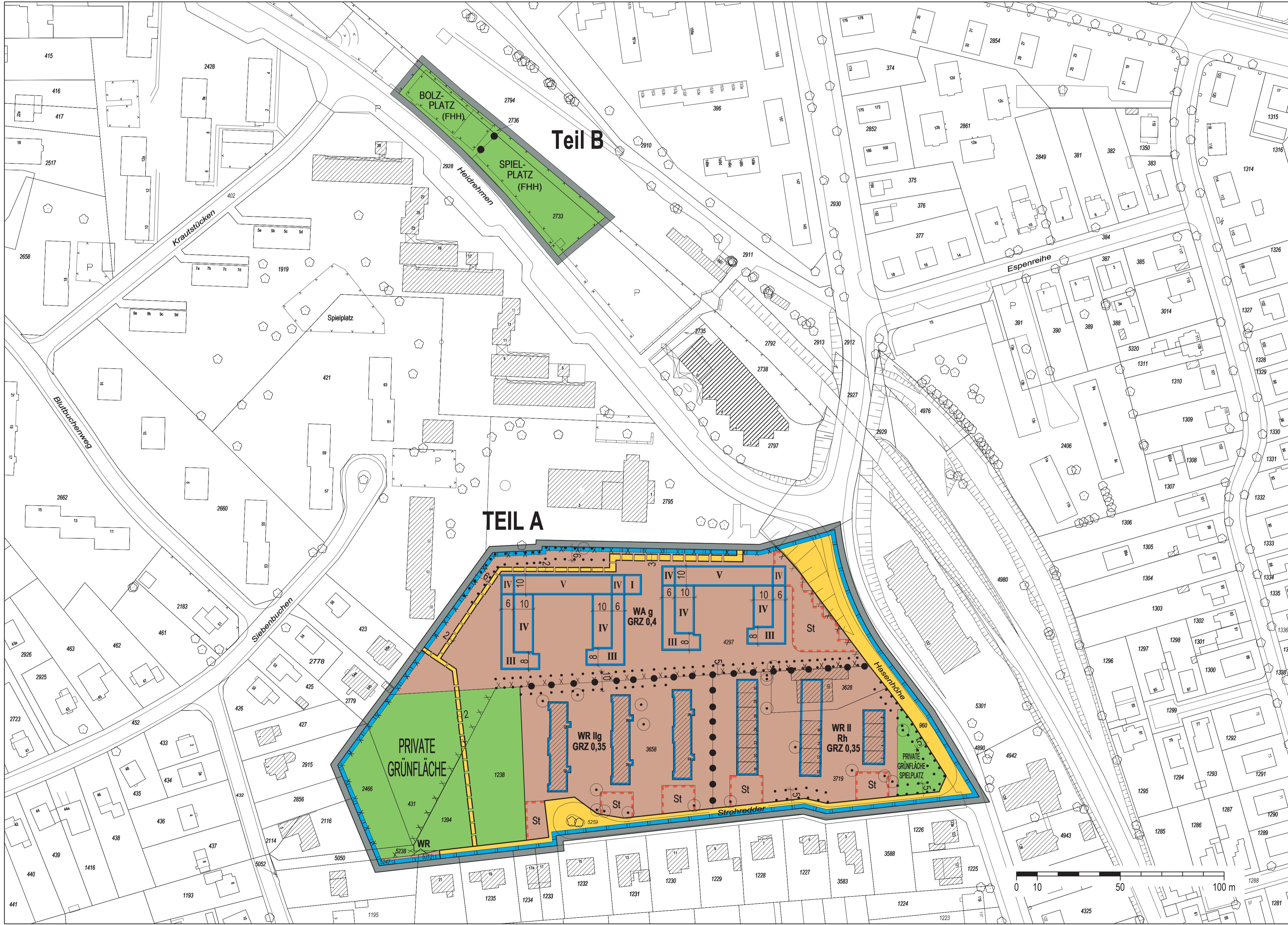
Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 22. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 6 Absätze 2 und 5 des Hanseatischen Bauordnungsgesetzes in der Fassung vom 7. August 2004 (HmbGVBl. S. 357), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 358) sowie § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Hanseatischen Bauordnungsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sülldorf 17 / Blankenese 32 für den Geltungsbereich (zwei Teilflächen) westlich des Flursticks 5238 der Gemarkung Dockenhuden - Westgrenzen der Flurstücke 5246 und 431 der Gemarkung Sülldorf - West- und Nordgrenze des Flursticks 4297 der Gemarkung Rissen und 1304 der Gemarkung Hasenholz ist als Teil B:

Nordostgrenze des Flursticks 2736, über die Flurstücke 2736 und 2733, Südwestgrenze des Flursticks 2733, über das Flurstück 2736 der Gemarkung Sülldorf

Das Plangebiet (zwei Teilflächen) wird wie folgt begrenzt:



O) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Gutsachiv zu kostenfreiem Einsicht für jedermann niedergelegt.

(G) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim Bezirksamt Altona während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenentlastung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensmehrteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsvergeltender Entschädigung verlangt. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch beenden, dass die Befreiung der Befreiungsschicht nach dem Entstehen der Vermögensmehrteile beantragt. Ein Entschädigungsvergeltender Entschädigung kann erlassen, wenn nicht innerhalb eines Kalenderjahrs, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensmehrteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbedeutlich sind:

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Stadtfeldgeschoße sind unzulässig.

2. Für die zu erhaltenen Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzplanungen vorzunehmen. Außerdem von öffentlichen Verkehrsflächen sind Geländeabfuhrungen oder Abgraben im Kronenbereich der zu erhaltenen Bäume untersagt.

3. Für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen. Ebenerdig abgewinkelte Pflanzstellen sind nur für die Pflanzung von Gehölzen zu gewähren.

4. Auf überbaugenen Platzanlagen ist für vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Ebenerdig abgewinkelte Pflanzstellen sind nur für die Pflanzung von Gehölzen zu gewähren.

5. Außenwände von Garagen und Nebengebäuden sowie die Stützen von Pergolen und Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wändlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

6. Errichtung der Straßenverkehrsflächen sind in den Wohngebieten als Einfriedungen nur Hecken, Strauchhecken oder durchbrochene Zäune in Verbindung mit außenliegenden angeordneten Recken zulässig.

7. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubbäume zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammdurchmesser von mindestens 18 cm, klein-kronige Bäume einen Stammdurchmesser von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdhoden ge-

messet, aufweisen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m anzulegen.

8. Die Dachflächen auf Flurstück 4297 der Gemarkung Dockenhuden sind mit einem mindestens 8 cm starken durchsetzbaren Substratfuß zu versetzen und zu begrünen.

9. Das festgesetzte Gewicht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemeinen Gewicht anzuordnen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gewicht können zugelassen werden.

10. Für Ausgleichsmaßnahmen werden dem auf dem Flurstück 4297 der Gemarkung Dockenhuden ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet die Flurstücke 166 der Gemarkung Rissen und 1304 der Gemarkung Sülldorf zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Bebauungsplan Sülldorf 17 / Blankenese 32

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans

WR Reines Wohngebiet

WA Allgemeines Wohngebiet

z.B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl, als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse
als Höchstmaß

g Geschlossene Bauweise

RH Reihenhäuser

Baugrenze

St Fläche für Stellplätze

Straßenverkehrsfläche

Strassenbegrenzungslinie

Grünfläche

Mit Gehrechten zu belastende Flächen

Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Erhaltung von Einzelbäumen

FHH Freie und Hansestadt Hamburg

Nachrichtliche Übernahme

Festgestelltes Wasserschutzgebiet
(Schutzzone III)

Kennzeichnungen

Vorhandene Gebäude

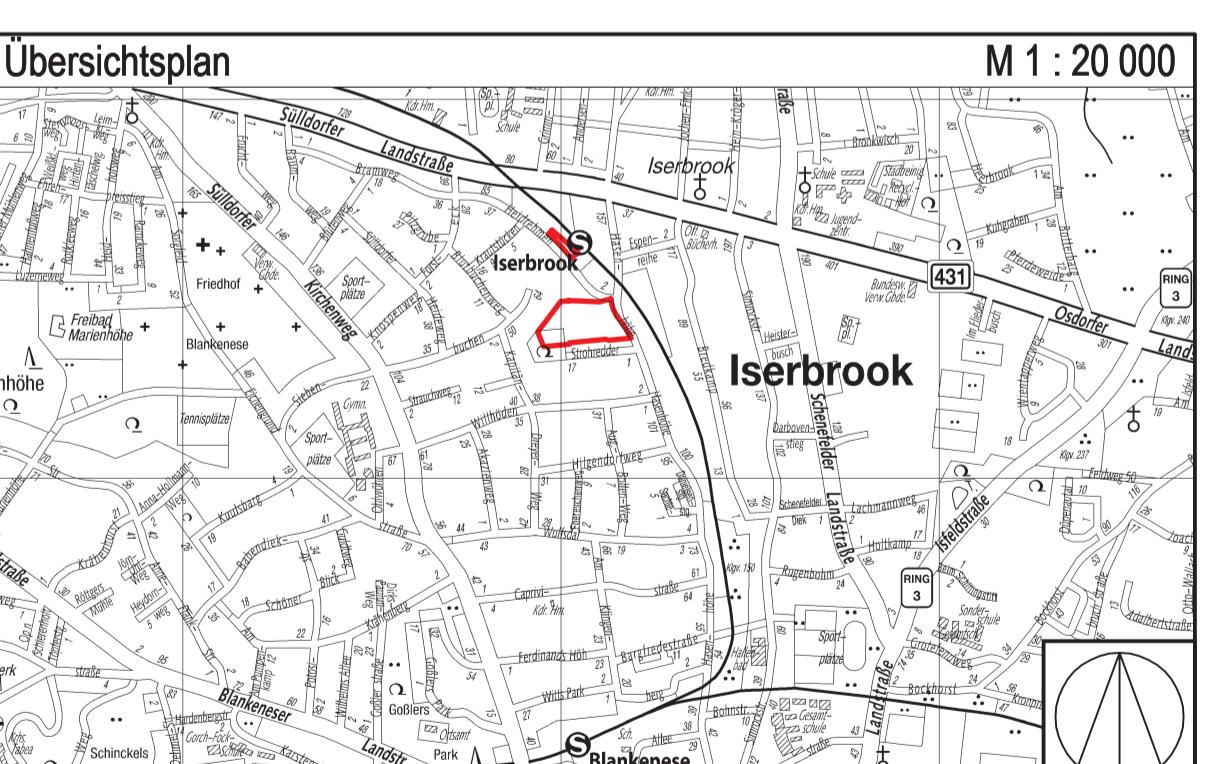
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Hinweise

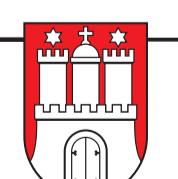
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht
für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom September 2001



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Sülldorf 17 / Blankenese 32

Maßstab 1 : 1000 (im Original)

Bezirk Altona

Ortsteile 223/225

Druck: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung 2006

Verordnung
über den Bebauungsplan Sülldorf 17/Blankenese 32
Vom 16. September 2005

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), § 81 Absätze 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§1

(1) Der Bebauungsplan Sülldorf 17/Blankenese 32 für den Geltungsbereich (zwei Teilflächen) westlich Hasenhöhe, nördlich Strohredder sowie östlich Heidrehmen (Bezirk Altona, Ortsteile 223 und 225) wird festgestellt.

Das Plangebiet (zwei Teilflächen) wird wie folgt begrenzt:

Teil A:

Strohredder – Südgrenze des Flurstücks 5259 (Strohredder), über die Flurstücke 5312 und 5247, Westgrenze des Flurstücks 5238 der Gemarkung Dockenhuden – Westgrenzen der Flurstücke 2466 und 431 der Gemarkung Sülldorf – West- und Nordgrenze des Flurstücks 4297 der Gemarkung Dockenhuden – Hasenhöhe.

Teil B:

Nordostgrenze des Flurstücks 2736, über die Flurstücke 2736 und 2733, Südwestgrenze des Flurstücks 2733, über Flurstück 2736 der Gemarkung Sülldorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim Bezirksamt Altona während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten erstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Staffelgeschosse sind unzulässig.
2. Für die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeauflöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
3. Für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
4. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Ebenerdige Stellplatzanlagen sind mit Hecken oder dicht wachsenden Gehölzen einzufassen.
5. Außenwände von Garagen und Nebengebäuden sowie die Stützen von Pergolen und Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
6. Entlang der Straßenverkehrsflächen sind in den Wohngebieten als Einfriedigungen nur Hecken, Strauchpflanzungen oder durchbrochene Zäune in Verbindung mit außenseitig angeordneten Hecken zulässig.
7. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m

Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.

8. Die Dachflächen auf dem Flurstück 4297 der Gemarkung Dockenhuden sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
9. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abwei-

chungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.

10. Für Ausgleichsmaßnahmen werden dem auf dem Flurstück 4297 der Gemarkung Dockenhuden ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet das Flurstück 166 der Gemarkung Rissen und das Flurstück 1304 der Gemarkung Sülldorf zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 16. September 2005.

Das Bezirksamt Altona